

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

Übersicht

- I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse
 - § 1 Verbandsversammlung
 - § 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 3 Verbandsräte

- II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse
 - § 4 Verbandsvorsitzender
 - § 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten
 - § 6 Personalangelegenheiten
 - § 7 Kassen- und Rechnungswesen
 - § 8 Übertragung von Befugnissen
 - § 9 Geschäftsstelle
 - § 10 Personal der Geschäftsstelle

- III. Geschäftsgang
 - § 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
 - § 12 Sitzungsverlauf
 - § 13 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 14 Abstimmungen
 - § 15 Wahlen
 - § 16 Sitzungsniederschrift
 - § 17 Verteilung der Geschäftsordnung
 - § 18 Inkrafttreten

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 GO und § 10 der Verbandsatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2006 folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal entfernt werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Beratung über Verträge von Grundstücksangelegenheiten
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
Die beratenden Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandsatzung.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen wurden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art 26 Abs. 1 KommZG / Art 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sächlichen Beratungsgegenstand.

II Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
 - Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
 - Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.
 - Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen sofern die Gesamtverpflichtung 5.000,-- € nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 25.000,-- € erhöhen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel des Haushaltplanes Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- € zu tätigen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungen im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000,-- € in Auftrag zu geben.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000,-- € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten; Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksanteile verpachten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Vermögen im Wert bis zu 5.000,-- € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig zur Benutzung zu überlassen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten übernimmt der Verbandsvorsitzende insbesondere die Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis zu erteilen.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

§ 10 Personal der Geschäftsstelle

- (1) Der/die Verwaltungsangestellte(r) ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (2) Außerdem obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Er hat von geplanten Sitzungen den Betriebsleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen und dem Vorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorzulegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt
- (3) Die Wasserwarte sind für den technischen Bereich verantwortlich. Sie arbeiten im wöchentlichen Wechsel im Bereitschaftsdienst, der Diensthabende trägt die Verantwortung.

III. Geschäftsgang

§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (5) Jeder Verbandsrat kann die Behandlung von Angelegenheiten schriftlich beantragen, Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten oder abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen; erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung über die Tagesordnungspunkte;
 6. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind; in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 7. Mitteilung über Tätigkeiten des Vorsitzenden für den Zweckverband
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu den Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbereitet hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist;
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
 3. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über Anträge zum Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anderes wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr 1 – 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit Ja“ oder “Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgerufen werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art 54 Abs 3 GO.

§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Ursensollen, 01.08.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe

gez.

Mörzl, 1. Vorsitzender